

# Beitragsordnung Gemündener Karnevalisten 1958/2023 e.V.

Stand 25.01.2023

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie mögliche Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden im ersten Quartal des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Fälligkeitstag ist in 2023 der 1. Februar, in den Folgejahren der 1. Januar eines Jahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsstatus	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	20,-
03	Ehrenmitglieder <sup>1</sup>	auf Wunsch beitragsfrei
04	Familien (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) <sup>2</sup>	40,-

<sup>1</sup> Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, gemäß § 5 (4) der Vereinssatzung zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ein entsprechender Beschluss ist Voraussetzung für diesen Mitgliedsstatus.

<sup>2</sup> Als Familien im Sinne dieser Beitragsordnung gelten Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt inklusive aller im gleichen Haushalt lebender Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Alleinerziehende können beim Vorstand einen Antrag auf Beitragsreduzierung stellen. Vom Vorstand kann dann individuell ein reduzierter Beitrag genehmigt werden. Ein Anspruch auf diese Reduzierung besteht nicht.

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind unmittelbar mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen von Personenstand, Anschrift, e-mail-Adresse und Kontoverbindung.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE41ZZZ00002568858 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich im ersten Quartal ein.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung

spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Sofern der Beitrag auch nach erneuter Aufforderung nicht gezahlt wird, kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

(6) Beim Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr und Monat, erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes bis zum Jahresende. Die Beiträge werden ausschließlich als Jahresbeitrag erhoben, eine anteilige Berücksichtigung des Eintrittsmonats ist nicht vorgesehen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht jedoch nicht.

#### § 4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Vereinsangebote (Tanzkurse, Übungsstunden usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung -soweit erhoben- erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### § 5 Vereinskonto

IBAN: DE21 5206 9029 0000 1646 31

BIC: GENODEF1GMD

Kreditinstitut Spar- und Kreditbank Gemünden (Wohra)

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### § 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### § 7 Übergangsbestimmung

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde vom Vereinsvorstand auf Basis der beschlossenen Grundlagen und des Auftrags der Mitgliederversammlung vom 13.01.2023 in der Vorstandssitzung am 25.02.2023 beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum ab sofort in Kraft.

#### § 8 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Gemünden (Wohra), den 25.02.2023

---

Unterschrift Vorsitzender

---

Unterschrift Schriftführer